

BGE 17 I 75

Bundesgericht (BGE), 1891-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_17_I_75

FR: ATF 17 I 75

IT: DTF 17 I 75

Volltext

14. Urtheil vom 28. Februar 1891 in Sachen Cini. A. Francesco Cini aus Livorno ist durch Urtheil des italienischen Konsulargerichtes in Kairo vom 10. November 1888 der Beihülfe zum Betrüge, begangen zum Nachtheile der (französischen) Firma Adriano Lauratel in St. Denis (Ile de la Réunion) einen 1000 Lire übersteigenden Betrag schuldig erklärt und einem Jahr Gefängniß (carcere) sowie zu den Kosten verurtheilt worden. Dieses Urtheil wurde durch Entscheidung des Appellhofes von Ancona vom 4. Juni 1889 bestätigt; ein vom Verurtheilten eingelegtes Kassationsgesuch wurde vom obersten Gerichtshofe in Rom verworfen und die Sache zur Vollstreckung an den ersten Richter zurückgewiesen. Aus dem Thatbestande des Urtheils ergibt sich, daß dem Verurtheilten zur Last gelegt wird, im Jahre 1888 in Kairo dem Biaggio Giamona und Carlo di Lorenzo bei betrügerischer Erlangung und Verwerthung einer Sendung Vanille Beihülfe geleistet zu haben. Dem kontradiktorischen Urtheile vom 10. November 1889 war ein durch Restitution aufgehobenes Kontumazialurtheil des Konsulargerichtes vom 11. Juni 1888 vorangegangen, durch welches Cini wegen der

nämlichen That der Gehülfschaft bei Betrug im Betrage von mehr als 500 Lire für schuldig erklärt und zu 40 Monaten Gefängniß (carcere) verurtheilt worden war. Da Cini sich der Urtheilsvollstreckung durch die Flucht entzog, so wurde vom italienischen Generalkonsulate in Kairo am 7. August 1890 der Haftbefehl erlassen; Cini wurde am 27. Dezember 1890 in Lugano verhaftet. Gestützt auf den Haftbefehl vom 7. August 1890 und das Urtheil des Konsulargerichtes vom 10. November 1888 stellte die königlich italienische Gesandtschaft in Bern beim schweizerischen Bundesrathe das Auslieferungsbegehren wegen Theilnahme an Betrug. B. Cini erhob gegen seine Auslieferung Einspruch. In einem ausführlichen Memoire vom 12. Januar 1891 macht sein Anwalt, Advokat L. de Stoppani in Lugano, zu Begründung desselben im Wesentlichen folgende Gründe geltend: 1. Das urtheilende Konsulargericht von Kairo sei nicht eine kompetente Behörde im Sinne des schweizerisch-italienischen Auslieferungsvertrages; es sei vielmehr (gleich wie die Militär-, See- und dergleichen Gerichte) ein Ausnahmegericht, welches weder mit Rücksicht auf seine Besetzung noch auf sein Verfahren die gleichen Garantien unparteiischer und richtiger Rechtsprechung darbiete, wie die ordentlichen Gerichte. Es sei überdem zweifelhaft ob das Konsulargericht zum Erlasse von Strafurtheilen überhaupt kompetent sei. 2. Die Auslieferung sei nicht statthaft, weil der Vertrag sich nur auf solche Delikte beziehe, welche in einen oder andern Vertragsstaate begangen worden seien, hier aber der Thatort sich weder in Italien noch in der Schweiz sondern in Egypten, mit hin einem dritten auswärtigen, Staate befinde. 3. Das Auslieferungsbegehren gehe nicht von der kompetenten Amtsstelle aus. Mit dem Vollzuge des Urtheils des Appellhofes in Ancona sei der italienische Konsul in Kairo beauftragt worden. Dieser habe nun keinen Auslieferungsantrag gestellt, sondern verlange in seinem Haftbefehle nur Verhaftung des Verfolgten in Egypten und im Gebiete des Königreichs

Italien. An Stelle des mit dem Urtheilsvollzuge beauftragten Beamten aber dürfe keine andere Amtsstelle den Auslieferungsantrag stellen. 4. Die Strafe sei in Kairo zu verbüßen und es könne nicht die Absicht der eidgenössischen Behörden sein, den Verfolgten nach Egypten auszuliefern, während doch weder mit diesem Staate noch mit der Türkei ein Auslieferungsvertrag bestehe. 5. Das Urtheil, auf Grund dessen die Auslieferung verlangt werde, laute auf Beihülfe zum Betrug (aussilio in truffa). Die Beihülfe zum Betrug sei nach dem toskanischen Strafgesetzbuche, auf Grund dessen seine Verurtheilung erfolgt sei, und mehr noch nach der toskanischen Praxis ein vom Betrüge und der Theilnahme oder Mitschuld am Betrüge verschiedenes delictum sui generis, welches im Auslieferungsvertrage nicht vorgesehen sei. Wenn er wegen Theilnahme oder Mitschuld verfolgt worden wäre, so hätte er gleichzeitig mit den Thätern verurtheilt werden müssen, während er in Wirklichkeit allein verfolgt und verurtheilt worden sei. Es sei möglich, daß Giamona und di Lorenzo einen Betrug zum Nachtheile des Hauses Lauratel verübt haben, ja nach den stattgehabten Verhandlungen habe er Grund dies zu glauben. Allein zur Zeit, wo er die Vanillesendung für dieselben in Empfang genommen und darüber verfügt habe, habe er keinen Grund zum Verdachte gehabt; wenn seine Handlungsweise dem Giamona und di Lorenzo zu Vollführung des Verbrechens dienlich gewesen sei, so sei er ein unbewußtes Werkzeug in ihren Händen gewesen, wie er denn auch für seine Rechnung keinen Vortheil gezogen habe. Seine Verurtheilung durch das Konsulargericht in Kairo sei ungerecht und beruhe auf Voreingenommenheit der Richter gegen den Angeklagten. Es lasse sich dieser Spruch nicht anders als durch politische Motive erklären. Er, Cini, gehöre der sozialistischen Partei an und sei wegen dieser seiner Ueberzeugungen schon mehrfach verfolgt worden. Mit dem Consul in Kairo habe er im Jahre 1886 aus diesem Grunde einen heftigen Wortwechsel gehabt und er vermüthe, daß das Urtheil eine Folge dieser Feindseligkeit sei. Auch scheine seine Verhaftung in Lugano am Vorabend der sozialistischen Versammlung in Capolago durch die italienischen Behörden aus politischen Motiven verlangt worden zu sein. 6. Es sei nicht bewiesen, daß der Gegenstand des ihm zur Last gelegten Betruges den Werthbetrag von 1000 Fr. erreiche

die daherige Angabe im Urtheilsdispositiv beruhe auf durchaus willkürlichen Annahmen, welche durch die Akten selbst widerlegt seien. Es gehe dies schon daraus hervor, daß im Kontumazialurtheil betreffend die gleiche Angelegenheit vom 11. Juni 1888 das Konsulargericht den Betrag auf „über 500 Fr.“ angegeben habe. 7. Endlich seien die italienischen Gerichte überhaupt nicht kompetent gewesen, gegen ihn einzuschreiten. Zur Verfolgung eines von einem Italiener im Auslande gegen einen Ausländer begangenen Vergehens seien nach Art. 6 des zur Zeit der That geltenden italienischen Strafgesetzes vom 1. Januar 1866 die italienischen Gerichte nur dann kompetent gewesen, wenn eine Klage der geschädigten Partei vorgelegen und der Heimatsstaat des Geschädigten Gegenrecht gehalten habe. Im vorliegenden Falle sei weder das Eine noch das Andere dieser Requisite erfüllt gewesen. Auch nach dem gegenwärtig geltenden, auf 1. Januar 1890 in Kraft getretenen italienischen Strafgesetzbuche wäre seine Verfolgung nicht statthaft, da nach demselben Delikte der vorliegenden Art, welche im Auslande gegen einen Ausländer verübt seien, nur auf Klage des Geschädigten oder auf Begehren der fremden Regierung verfolgt werden. C. Die königlich italienische Regierung, welcher von dem Einspruche Einis Kenntniß gegeben wurde, hält an dem Auslieferungsbegehren fest, indem sie im Wesentlichen bemerkt: Die Konsulargerichte seien keine Ausnahmegerichte, sondern gemäß dem Konsulargesetz vom 28. Februar 1866 ordentliche Gerichte im strengsten Sinne des Wortes und zwar um so mehr, als ihre Urtheile nachträglich in zweiter Instanz durch die

Appellhöfe in Genua und Ancona und in letzter Instanz durch den Kassationshof in Rom geprüft werden. Nach Maßgabe der Kapitulationen seien die von Angehörigen auswärtiger Staaten in Egypten begangenen Delikte geradezu als auf dem Gebiete des betreffenden Staates selbst begangen zu betrachten, weßhalb denn auch die Schuldigen der Gerichtsbarkeit desjenigen Konsulargerichtes unterworfen seien, welches ihr Heimatsstaat in Egypten bestellt habe. Ein mit Gerichtsbarkeit ausgestattetes italienisches Konsulargericht besitze den Charakter einer kompetenten Behörde im Sinne des Auslieferungsvertrages. Es sei auch festzuhalten, daß das vom Konsulargerichte in Kairo gegen Eini ausgefallte Urtheil von dem Appellhofe in Ancona, also von einer Gerichtsbehörde, welche ihren Sitz im eigentlichen Gebiete des Königreichs habe, bestätigt und dadurch zum Urtheile dieser Behörde erhoben worden sei; es sei auch daran zu erinnern, daß die schweizerische Regierung dem Auslieferungsbegehren gegen einen Cica Elia Fumarola, welcher eines im Juli 1872 in Smyrna begangenen Verbrechens angeklagt war, Folge gegeben habe. Daß das Auslieferungsbegehren nicht vom Konsul, welchem nur der Erlaß des Haftbefehles obzulegen habe, sondern von der italienischen Regierung ausgehen müssen, ergebe sich klar aus dem Vertrage. Die Behauptung des Cini, er würde seine Strafe nicht in Italien selbst sondern in Egypten zu verbüßen haben, sei völlig unbegründet. Nur die kurzen Freiheitsstrafen, welche den in Egypten lebenden Italienern auferlegt werden, werden (und zwar einzig zur Ersparniß der Transportkosten) im dortigen Konsulargefängniß vollzogen. Cini dagegen werde, falls seine Auslieferung stattfinde, dem Generalprokurator in Ancona behufs Verbüßung der ihm auferlegten Strafe in einem Gefängniß des Königreichs zur Verfügung gestellt werden müssen. Nach dem Wortlaute des Auslieferungsvertrages sei die Auslieferung für jede Art von Mitschuld oder Theilnahme an einem Auslieferungsdelikte zu gewähren und aus dem angeführten Urtheile ergebe sich, daß Cini an der Begehung eines Betruges Theil genommen habe. Ebenso ergebe sich aus dem Urtheile, daß der Werth der durch den Betrug entzogenen Vermögensgegenstände die Summe von 1000 Lire übersteige. D. Mit Zuschrift von 12. Februar 1891 überweist der Bundesrath dem Bundesgerichte die Akten zur Entscheidung. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Die italienischen Konsulargerichte sind keine Ausnahmegerichte, welche, außerhalb der verfassungsmäßigen Gerichtsorganisation, nur für einen oder mehrere konkrete Fälle gebildet würden; sie sind vielmehr, wie aus den Bestimmungen des italienischen Konsulargesetzes vom 28. Januar 1866 sich ergibt, ständige Gerichte, deren Zusammensetzung, Kompetenz und Verfahren gesetzlich geordnet sind. Daß ihre Zusammensetzung nicht die gleiche

ist, wie diejenige der gewöhnlichen Civil- und Strafgerichte ist gleichgültig. Denn der schweizerisch-italienische Auslieferungsvertrag beschränkt die Auslieferungspflicht nicht auf diejenigen Fälle, welche von den gewöhnlichen Strafgerichten abgeurtheilt wurden oder abzuurtheilen sind, sondern erstreckt dieselbe auf alle Straftaten, welche überhaupt von den kompetenten Behörden eines Vertragsstaates verfolgt werden oder beurtheilt worden sind. Ebenso ist unzweifelhaft, daß nach den Bestimmungen des italienischen Konsulargesetzes den Konsuln respektive Konsulargerichten in denjenigen Ländern, wo Staatsverträge oder Gewohnheit dies gestatten, nicht nur Civil- sondern auch Strafgerichtsbarkeit über ihre Nationalen zusteht. Zu diesen Ländern gehört aber Egypten. Wie nicht zu bezweifeln, steht nach Kapitulationen, Staatsverträgen und Uebung den Staaten des europäischen Systems, welche mit dem ottomanischen Reiche in völkerrechtlichem Verkehr stehen, Strafgerichtsbarkeit über ihre im Gebiete dieses Reiches sich aufhaltenden Angehörigen zu. Zwar ist nach den ältern Kapitulationen und

Staatsverträgen die Strafgerichtsbarkeit des Heimatstaates des Täters auf den Fall beschränkt, wo der durch das Verbrechen Verletzte der gleichen Nationalität wie der Täter angehört, oder ist für die Bestrafung von Verbrechen europäischer Angehöriger überhaupt nur die Intervention ihres Ministers oder Konsuls vorgesehen (siehe Staatsvertrag zwischen der Türkei und Sardinien vom 25. Oktober 1823, Art. IX). Allein in der Praxis und in neuern Staatsverträgen, deren Bestimmungen kraft des Meistbegünstigungsprinzips den sämtlichen übrigen im Genusse von Kapitulationen sich befindenden Staaten, insbesondere dem Königreich Italien (vergleiche Vertrag desselben mit der Pforte vom 10. Juli 1861, Art. I) zu Gute kommen, sind diese Beschränkungen nicht festgehalten sondern ist die Strafgerichtsbarkeit des Heimatstaates über seine Angehörigen unbedingt anerkannt (siehe Lawrence, *Eléments de droit international*, IV, S. 1 u. ff. insbesondere 162 u. ff.). Daß dies speziell auch für Egypten gilt, ergibt sich klar aus den Verhandlungen über die ägyptische Justizreform. Dort wurde der ursprüngliche Vorschlag der ägyptischen Regierung, den zu errichtenden gemischten Gerichten nicht nur Civiljurisdiktion sondern auch die « *jurisdiction correctionnelle et criminelle pour les contraventions commises par les étrangers, pour les crimes et pour les délits commis par les étrangers contre l'Etat, contre les indigènes ou contre les étrangers d'une nationalité différente* » zu übertragen, von den europäischen Mächten zurückgewiesen und rücksichtlich des Strafrechts im Wesentlichen an der Gerichtsbarkeit des Heimatstaates respektive an der Konsulargerichtsbarkeit festgehalten; nur bezüglich der bloßen Polizeübertretungen und gewisser wesentlich gegen die Rechtspflege gerichteter Delikte wurde die Kompetenz der gemischten ägyptischen Gerichte anerkannt (siehe die betreffenden Verhandlungen in *Nouveau Recueil général des Traités etc.*, Continuation du grand Recueil de G. Fr. de Martens par Samwer et Hopf, seconde série, tome II, S. 587 u. ff.) 2. Kann aber sonach keinem Zweifel unterliegen, daß nach dem geltenden Völkerrechte dem Königreich Italien die Strafgerichtsbarkeit über seine in Egypten sich aufhaltenden, dort delinquierenden Staatsangehörigen zusteht, so ist klar, daß ein in Egypten begangenes Verbrechen eines italienischen Angehörigen nicht als ein außerhalb des italienischen Gebietes sondern als ein im Inlande begangenes Delikt betrachtet und behandelt werden muß. Denn es ist begangen innerhalb eines Gebietes, in welchem dem italienischen Staate die Strafgerichtsbarkeit mit Bezug auf seine Nationalen an Stelle des Territorialstaates zusteht; letztere sind insofern als exterritorial, als den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Heimatstaates unterworfen, zu betrachten und daher so zu behandeln, wie wenn sie im Gebiete des letztern gehandelt hätten. Dem Heimatstaate steht mit Beschränkung auf seine Angehörigen die Strafgerichtsbarkeit in einem, sonst fremden, Lande zu, welches insoweit daher wie sein Gebiet behandelt werden muß wo er die Strafjustiz in Recht und Pflicht auszuüben hat. Daraus folgt denn, daß im vorliegenden Falle nichts darauf ankommt, ob nach dem schweizerisch=italienischen Auslieferungsvertrage die Auslieferungspflicht auf solche Verbrechen sich beschränkt, welche im Gebiete des ersuchenden Staates begangen wurden oder ob dies, da der Vertrag eine derartige Einschränkung ausdrücklich nicht aufstellt, nicht der Fall ist. Denn hier handelt er sich in XVII — 1891

der That um ein Verbrechen, das innerhalb des Gebietes der italienischen Gerichtsbarkeit begangen wurde und daher als im Gebiete des ersuchenden Staates begangen zu behandeln ist. Ebenso erledigt sich damit ohne weiters die Einwendung, daß die Strafverfolgung nach den Grundsätzen des italienischen Rechts über die örtliche Anwendung des Strafrechts unzulässig gewesen sei. 3. Die Einwendung, das Auslieferungsbegehren gehe von der unrichtigen Stelle aus, ist offenbar unbegründet. Mochte immerhin dem Konsulate in

Kairo die Vollstreckung des Urtheils zu nächst aufgetragen sein, so hatte doch das Auslieferungsbegehren gemäß Art. 9 des Auslieferungsvertrages nicht von diesem sondern von der italienischen Regierung auszugehen. 4. Daß die Verurtheilung sich nicht auf ein Auslieferungsverbrechen beziehe, ist, wie aus den Akten klar sich ergibt, unrichtig. Der Requirirte ist wegen Beihülfe beim Betrug im Betrage von über 1000 Lire verurtheilt worden. Nun ist der Betrag, wenn der Werth der extorquirten Gegenstände 1000 Fr. übersteigt, gemäß Art. 2 Ziffer 12 des Auslieferungsvertrages Auslieferungsdelikt, und es ist die Auslieferungspflicht auch für jede Art von Mitschuld oder Theilnahme an einem Auslieferungsdelikt begründet. Die Beihülfe zum Betrug aber, wegen welcher der Requirirte verurtheilt wurde, ist zweifellos eine Art der Theilnahme und keineswegs ein selbständiges Delikt. Dies ergibt sich aus den eigenen Anbringen des Requirirten im Vergleiche zu dem Inhalte des Urtheils; ersterer bestreitet lediglich, daß er um die betrügerische Absicht der Thäter gewußt habe, während dagegen die Urtheilsgründe gerade ausführen, daß der Angeklagte wissentlich die betrügerischen Handlungen der Thäter unterstützt habe. Der Schaden, welcher durch den Betrug, zu dessen Verübung der Requirirte Beihülfe leistete, verursacht wurde, übersteigt ebenfalls zweifellos den Betrag von 1000 Fr. wie aus den Angaben des Urtheils sich deutlich ergibt. Ob dagegen gerade der Requirirte für sich persönlich überhaupt einen Gewinn, oder einen 1000 Fr. übersteigenden, erzielt habe, ist gleichgültig; nach dem klaren Wortlaute des Vertrages genügt es, daß der Werth der durch die Haupthandlung verbrecherisch erlangten Gegenstände 1000 Fr. übersteigt. 5. Die Behauptung, daß die Auslieferung deßhalb nicht bewilligt werden könne, weil der Requirirte seine Strafe in Egypten zu verbüßen hätte, ermangelt nach der Erklärung der italienischen Regierung der thatsächlichen Grundlage. Die Auslieferung wird übrigens nicht an Egypten sondern an das Königreich Italien gewährt, welches die Strafe nach Maßgabe seiner Gesetzgebung in einem seiner Gefängnisse zu vollstrecken hat. 6. Wenn der Requirirte schließlich einwendet, es handle sich bei dem gegen ihn gestellten Auslieferungsbegehren um Verfolgung politischer Zwecke, so liegt hiefür irgend welcher Beweis nicht vor. Das Vergehen, wegen dessen die Auslieferung verlangt wird, ist ein gemeines; irgendwelche Beziehungen der That zu politischen Zwecken sind nicht gegeben und ebensowenig liegt vor, daß eine Verfolgung des Requirirten wegen eines anderweitigen politischen Delikts beabsichtigt wäre. Letzteres wäre übrigens durch Art. 3 des Auslieferungsvertrages selbstverständlich ausgeschlossen. Die materielle Richtigkeit des Urtheils hat der Auslieferungsrichter nicht zu überprüfen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Auslieferung des Francesco Cini an das Königreich Italien wegen Beihülfe zum Betruge wird bewilligt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.